

Stadtratssitzung vom 24. März 2022

Postulat P 19/2021

Postulat betreffend Verbreiterung Aarequai zwischen Mühleplatz und Brahms-Quai

Peter Aegerter (SVP) vom 17. Dezember 2021; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen,

1. ob und wie der Aarequai zwischen Mühleplatz und Brahms-Quai wasserseitig um beispielsweise 2 bis 5 Meter verbreitert werden kann. Dabei sollen insbesondere auch Fragen im Zusammenhang mit Ortsbild/Denkmalsschutz sowie den Kostenauswirkungen geklärt werden.
2. ob und wie, wenn nicht auf der ganzen Länge, eine partielle Verbreiterung beispielsweise in den Bereichen Mühleplatz bis Göttibachsteg und dem Abschnitt Thunerhof Park realisiert werden kann.

Begründung

Seit längerem wirft der durch die Stadt Thun geplante Ersatz des Geländers am Aarequai einigermaßen hohe Wellen. Die Beantwortung der dazu eingereichten Fragestunde (F 15/2021, 28.10.2021) konnte nicht wirklich überzeugen. In der Bevölkerung aber auch beispielsweise beim Berner Heimatschutz wächst der Widerstand zum vermeintlich notwendigen Geländerersatz. In der Folge wurde am 18. November 2021 im Stadtrat ein überparteilicher Vorstoss (Verzicht auf ein neues Geländer am Aarequai und Überprüfung der vorgesehenen Beleuchtung) eingereicht. Die Behandlung des Postulats ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen.

Dem Thuner Tagblatt vom 25. November 2021 ist zu entnehmen, dass die kantonale Baudirektion (BVD) die Beschwerde des Heimatschutzes teilweise gutgeheissen hat. Der geplante Geländerersatz am Aarequai ist – entgegen dem erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters – somit baubewilligungspflichtig.

Es ergibt sich somit die einmalige Gelegenheit, nicht nur den Ersatz von Geländer und Beleuchtung neu zu beurteilen, sondern mit einer möglichen Verbreiterung des Aarequais der Stadt am Wasser eine neue Visitenkarte zu verschaffen. Der Aarequai wird von einer sehr grossen Bevölkerungsschicht einerseits als zentrales Naherholungsgebiet, gleichzeitig aber auch als Verkehrsachse für den Langsamverkehr genutzt! An schönen Tagen ist an einigen Stellen ein Nebeneinander von Fussgängern und Velo kaum mehr möglich. In den Bereichen der Gastronomie nahe dem Mühleplatz sogar praktisch unmöglich!

Die SVP Thun hat sich bereits früher für die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt eingesetzt. So wurde bereits im März 2018 ein Postulat (P 7/2018) mit dem Titel «Für einen Steg zwischen



Kuhbrücke und Mühlebrücke – für eine attraktive Thuner Innenstadt» von der damaligen SVP/FDP-Fraktion eingereicht.

Mit der in naher Zukunft anstehenden Sanierung der Stützmauer inkl. Schutzgeländer zum Thunerhof-Park werden weitere schwierige Problemstellungen aufgeworfen. Auch hier würde mehr Platz am Aarequai hilfreich und der allgemeinen Sicherheit förderlich sein.

Mit der Realisierung der wasserseitigen Verbreiterung des Aarequais vom Mühleplatz bis zum Brahms-Quai würde das Legislaturziel 8 «Thun hat das Profil als attraktive Stadt am Wasser gestärkt» mit einem visionären Projekt zu einem grossen Teil erfüllt.

Stellungnahme des Gemeinderates

Ein Projekt dieser Grössenordnung bedarf einer weitreichenden und fundierten Abklärung mit den verschiedenen Ansprechpartnern und Fachstellen. Um die grundsätzliche Machbarkeit zu prüfen, wurden mit dem kantonalen Tiefbauamt als zuständige Stelle für den Wasserbau entlang der Aare erste Abklärungen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Abklärungen wird nachfolgend aufgezeigt.

Gewässerschutzgesetz

Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 GSchG; SR 814.20). Für eine wasserseitige Verbreiterung des Aarequais mittels einer Überdeckung (bspw. auskragende Platte) liegt kein der im Bundesgesetz abschliessend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSchG). Der Oberingenieurkreis I des Kantons Bern, welcher für die Beurteilung eines solchen Ausnahmegesuchs zuständig wäre, kann demzufolge keine Ausnahmebewilligung in Aussicht stellen. Eine Korrektur des Aarelaufes mittels einer Aufschüttung des Fliessgewässers wäre nur möglich, wenn der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne des Gewässerschutzgesetzes verbessert werden kann (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. c GSchG).

Wasserbaugesetz

Mit einer wasserseitigen Verbreiterung des Aarequais sind die Tatbestände der Beeinträchtigung eines Gewässers nach Artikel 39a Absatz 1 Buchstabe c (Verringerung Abflusskapazität), voraussichtlich Buchstabe d (nachteilige Veränderung Wasser- und Geschiebeführung), Buchstabe f (Überdeckung eines Gewässers), eventuell Buchstabe g (Aufschüttung eines Gewässers) und h (zusätzliche Aufwendungen Wasserbau/Gewässerunterhalt) der Wasserbauverordnung (WBV; BSG 751.111.1) erfüllt. Im Falle solcher Beeinträchtigungen sind wasserseitige Verbreiterungen nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 48 Abs. 4 Wasserbaugesetz; BSG 751.11).

Gefahrenkarte

Gemäss Gefahrenkarte Thun aus dem Jahr 2018 hat die Aare bereits heute eine ungenügende Abflusskapazität. Entlang der Strecke Brahms-Quai bis Mühleplatz ist abschnittsweise mit unterschiedlichen Eintretenswahrscheinlichkeiten beidseitig der Aare mit Ausuferungen und Überschwemmungen zu rechnen. Neue Massnahmen dürfen sich grundsätzlich nicht (zusätzlich) negativ auf die Hochwassersicherheit auswirken. Ein hydraulischer Nachweis wäre zu erbringen und entsprechende Quantifizierungen wären erforderlich. Sofern zudem auch nur geringfügige hydraulische Änderungen einen negativen Einfluss auf die Funktionalität des Hochwasserentlastungsstollens



hätten, könnten sie nicht toleriert werden. Die Abflusskapazität der Aare darf durch neue Bauten in keiner Weise reduziert werden.

See- und Flussufergesetz

Bei einer Überdeckung und oder Erweiterung des Uferbereichs müsste ebenfalls das kantonale See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1) beachtet werden. Dieses bezieht sich auf die Uferbereich. Falls Anpassungen an den Uferschutzplanungen beziehungsweise dem Anerkennungsplan Uferschutz erforderlich sein sollten, muss insbesondere das öffentliche Interesse sowie die Standortgebundenheit nachgewiesen werden.

Bauen ausserhalb Bauzone

Bauvorhaben, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden, sind im Lichte des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) zu beurteilen. Die wasserseitige Verbreiterung des Aarequais vom Mühleplatz bis zum Brahms-Quai tangiert die Wasserfläche und somit keine Bauzone. Das beabsichtigte Bauvorhaben ist ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform und bedarf einer Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 24 ff. RPG.

Gestützt auf Artikel 24 RPG können zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Zweck der jeweiligen Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Zonenwidrige Bauten und Anlagen sind dann standortgebunden, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind (positive Standortgebundenheit). Kann die Standortgebundenheit eines Bauwerkes bejaht werden, ist zusätzlich eine umfassende Abwägung der für und gegen das Projekt sprechenden privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen. Eine Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z.B. Aspekte des Gewässerraums, Wasserbaupolizei und Wassergefahren, Fischerei).

Fazit

Die Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen zeigt, dass ein solches Vorhaben mit grossen Hürden verbunden wäre und zahlreiche Ausnahmebewilligungen benötigen würde. Eine Realisierung in absehbarer Zeit ist nicht möglich. Der Gemeinderat findet diese Idee aber sehr interessant. Im Falle einer Annahme des vorliegenden Postulates wäre der Gemeinderat deshalb bereit, diese Idee im Zusammenhang mit weiteren Überlegungen in der Innenstadt aufzunehmen, zu prüfen und entsprechende Mittel für die Prüfung vorzusehen.

Antrag

Annahme.

Thun, 2. Februar 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller